

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Petra Federau und Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD**

**Wärmehallen gegen Gas-Mangel in den Kommunen Landes**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Laut FAZ bereitet sich der Landkreis Ludwigsburg darauf vor, im Falle eines akuten Gas-Mangels sogenannte Wärmehallen einzurichten. Auch die Innenministerien der Länder sind im Falle einer akuten Krisensituation gefordert, umfassende Maßnahmen zu koordinieren und umzusetzen (Quelle: <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/landkreis-ludwigsburg-bereitet-sich-auf-gasmangel-vor-18159479.html>).

1. Welche Kenntnisse über aktuelle Vorbereitungen von Landkreisen und kreisfreien Städten mit Bezug auf Wärmehallen im Falle eines um sich greifenden Gas-Mangels hat die Landesregierung (bitte zur Kenntnis genommene Vorbereitungen je Landkreis oder kreisfreier Stadt darstellen)?  
Welche Notfallpläne von Landkreisen oder kreisfreien Städten sind der Landesregierung bisher bekannt?
2. Wie viele Feldbetten könnten im Falle eines akuten Gas-Mangels über Wärmehallen nach Kenntnis der Landesregierung in ganz Mecklenburg-Vorpommern in kürzerer Zeit bereitgestellt werden (bitte Anzahl der kurzfristig verfügbaren Feldbetten je Landkreis oder kreisfreier Stadt tabellarisch darstellen)?
3. Welche Informationen hat die Landesregierung über die krisenvorbereitende Anschaffung von Schlafsäcken, Betten und Hygiene-Sets in den Landkreisen oder kreisfreien Städten (bitte zur Kenntnis genommene Vorbereitungen je Landkreis oder kreisfreier Stadt darstellen)?

Die Fragen 1, 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landkreise und kreisfreien Städte wurden aufgefordert, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen für den Fall einer Gasmangellage zu prüfen und zu planen. Dies umfasst auch die Prüfung von örtlichen Bereitstellungen von Wärmeinseln. Der Landesregierung liegen derzeit noch keine „Notfallpläne“ der Landkreise und kreisfreien Städte vor. Die Landesregierung, die Landkreise und die kreisfreien Städte befinden sich hierüber in einem regelmäßigen Austausch.

4. Welche präventiven Vorbereitungen für einen Krisenfall hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern für den Fall eines Gas-Notstandes bisher umgesetzt? Welche Vorbereitungen sind zeitnah angesetzt oder geplant?

Die Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 (SoS-VO) regelt Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung. Die in Deutschland dafür zuständigen Behörden sind in § 54a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) festgelegt. Danach ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zuständige Behörde für die Sicherstellung der Umsetzung der in der SoS-VO festgelegten Maßnahmen. Das BMWK ist somit für die Erstellung des Notfall- und des Präventionsplans verantwortlich und legt im Rahmen dieser Verantwortung und des oben beschriebenen Rechtsrahmens die Aufgaben und Zuständigkeiten der im Krisen- und Notfall beteiligten Stellen und Personen fest. Der Bundesnetzagentur (BNetzA) wurde unter anderem die Zuständigkeit für die Erstellung der Risikobewertung übertragen. Sie führt außerdem die Aufsicht darüber, dass die Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen ihren Verpflichtungen gemäß EnWG und den aufgrund des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen nachkommen, und kann erforderlichenfalls gemäß § 65 EnWG Maßnahmen zur Einhaltung der Verpflichtungen anordnen.

Im Falle einer Versorgungskrise im Rahmen des Energiesicherheitsgesetzes (EnSiG) und der GasSV (Notfallstufe im Sinne der SoS-VO) ist die BNetzA Bundeslastverteiler, sofern

- die im überregionalen öffentlichen Interesse liegende Versorgung sicherzustellen,
- ein Ausgleich der elektrizitäts- und gaswirtschaftlichen Bedürfnisse und Interessen der Länder herbeizuführen oder
- der Einsatz von unterirdischen Gasspeichern und sonstigen Gasversorgungsanlagen mit überregionaler Bedeutung zu regeln ist.

Weiterführende Informationen können dem Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland unter [http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/notfallplan-gas-bundesrepublik-deutschland.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/notfallplan-gas-bundesrepublik-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=5) entnommen werden.

Die Zuständigkeit des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung ist diesbezüglich auf den Bevölkerungsschutz beschränkt. Die Krisenreaktionsstruktur des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus der Bewältigung der Corona-Pandemie und mit Blick auf die Aufnahme der ukrainischen Vertriebenen ist in die Vorbereitung einer Gasmangellage einbezogen worden. Die Lage wird kontinuierlich überwacht und es finden Abstimmungen mit allen relevanten Akteuren statt.

5. Welche vorbereitenden Maßnahmen für einen Gas-Notstand kann das Land insgesamt vorweisen?  
Wie werden diese nach pflichtmäßigem Ermessen begründet?

Seit dem Ausrufen der Frühwarnstufe am 30. März 2022 ist die Landesregierung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit im Krisenteam des Bundes als eines von vier Bundesländern für den Bereich der ostdeutschen Bundesländer vertreten. Auf Basis der täglichen Meldungen der Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) und des Marktgebietsverantwortlichen wird die Entwicklung der weiteren Situation am Gasmarkt beobachtet und die Leitung des BMWK beraten.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit hat bereits Ende Februar das Lageteam Gasversorgung M-V eingerichtet. Dort sind neben drei Stadtwerken auch zwei Verteilnetzbetreiber Gas sowie ein Fernleitungsnetzbetreiber vertreten. Das Lageteam gibt Fragen und Hinweise an die BNetzA und das BMWK.

Darüber hinaus finden regelmäßige Besprechungen zwischen den Bundesländern und der BNetzA statt. Im Falle der Gasmangellage übernimmt die BNetzA die Aufgabe des Bundeslastverteilers. Ziel ist es, die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Gas sicherzustellen. Bestimmte Verbrauchergruppen sind dabei gesetzlich besonders geschützt, also vorrangig mit Gas zu versorgen. Diese sogenannten geschützten Kunden, zu denen beispielsweise private Haushalte und grundlegende soziale Dienste gehören, sind in § 53a EnWG definiert.

Die BNetzA hat nach der Ausrufung der Frühwarnstufe mehrfach betont, dass es keine abstrakte Abschaltreihenfolge für nicht-geschützte Kunden geben wird. Das Vorgehen der BNetzA im Falle einer Gasmangellage hat diese auf ihrer Homepage unter [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle\\_gasversorgung/HintergrundFAQ/Lastverteilung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/HintergrundFAQ/Lastverteilung.pdf?__blob=publicationFile&v=2) beschrieben.

Die Landesregierung setzt sich jedoch mit Nachdruck dafür ein, dass die Resilienz der Erdgasversorgung gestärkt wird, indem wirksame und effiziente Potenziale zur Einsparung von Erdgas genutzt werden und die Gasversorgung durch den Aufbau von Liquefied Natural Gas Importen (LNG) diversifiziert wird.

In Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt das Unternehmen Deutsche ReGas, im Dezember 2022 am Hafen Lubmin mit der Einspeisung von LNG in das ostdeutsche Hochdruckerdgasnetz zu beginnen. Eine weitere LNG-Einspeisung ist geplant. Darüber hinaus macht sich die Landesregierung weiter für den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien stark.

6. Wie viele Feuerwehrlhäuser können in einer akuten Not-Situation als Anlaufstation für die Bürger dienen (bitte entsprechende Feuerwehrlhäuser auflisten)?

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

7. Welche Kapazitäten haben das Land oder die Kommunen, um im Falle eines Gas-Notstandes Wärmebusse oder Suppenküchen einzurichten und ortsspezifisch zum Einsatz bringen?

Die Katastrophenschutzplanung ist Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Der Landesregierung liegen keine Katastrophenschutzpläne der Landkreise und kreisfreien Städte vor, die Planungszahlen bezüglich „Wärmebusse“ oder „Suppenküchen“ umfassen.